

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen von:
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, (EU) Nr. 453/2010
Version 1.1 Revisionsdatum 26.10.2023
Druckdatum 26.10.2023

1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND DES UNTERNEHMEN/UNTERNEHMEN

1.1 Produktidentifikator

Produktname: NEOMERIS Redox Pufferlösung 650mV ($\pm 5\text{mV}$ @25°C)
Produktnummer(n): 70ml, 250ml, 500ml
890713, 890705, 890776
Anbieter: Gebrüder Heyl Vertriebsgesellschaft für innovative Wasseraufbereitung mbH
REACH-Nummer: Eine Registrierungsnummer ist für diesen Stoff nicht verfügbar, da die Stoff oder Verwendung, mit Ausnahme der Registrierung für das jährliche Volumen keine Registrierung erfordern oder die Registrierung mit einem späteren ausgestattet ist Anmeldeschluss.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Nutzung: Verwendung als Laborreagenz, Kalibrierlösung

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Hersteller-Lieferanten: Gebrüder Heyl Vertriebsgesellschaft für innovative Wasseraufbereitung mbH
Max-Planck-Str. 16
31135 Hildesheim
Deutschland
Telefon: +49 (0)5121-76090
E-Mail-Adresse: vertrieb@heylineomeris.de

1.4 Notruf-Nummer

Notruf-Nummer: Giftinformationszentrum Nord
+49 (0)551-19240
Nur dazu bestimmt professionelle Pflegekräfte zu informieren bei akuten Vergiftungen

2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der (EG)-Verordnung als gefährlich eingestuft 1272/2008 (CLP) (und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen). Das Produkt benötigt somit eine Sicherheit Datenblatt, das den Bestimmungen der (EU) Verordnung 2015/830 entspricht. Weitere Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie im Abschnitt 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und -indikation:

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B	H314	verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

Augenschäden.

Sicherheitshinweise

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Sofort alles ausziehen

kontaminierte Kleidung. Haut mit Wasser abspülen/duschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Vorsichtig mit Wasser spülen einige Minuten. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach tun. Spülen Sie weiter.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P264: Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

Enthält:

SALZSÄURE
EISENCHLORID, LÖSUNG

2.3 Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Anteile in einem höheren Prozentsatz als 0,1 %.

3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Mischungen

Komponente	EG-Nr.	CAS-Nr.	Gewicht %	CLP-Einstufung – Verordnung (EG Nr. 1272/2008)
Eisenchlorid, Lösung	231-729-4	7705-08-0	3 – 5 %	Akute Tox. 4 H302 Hautkorr. 1B H314 Augendam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412
Salzsäure	231-595-7	7647-01-0	0,5 – 1 %	Getroffen. Korr 1 H290 Hautkorr. 1B H314 Augendam. 1 H318

				STOT SE 3 H335 Einstufungsvermerk nach Anhang VI der CVLP-Verordnung: B
--	--	--	--	--

Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt erwähnten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

4. ERSTE HILFE MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:** Führen Sie eine Erste-Hilfe-Behandlung entsprechend der Art der Verletzung durch. Für weitere wenden Sie sich an Ihr örtliches Giftinformationszentrum. Zeigen Sie diese Sicherheit Datenblatt an den behandelnden Arzt.
- Inhalation:** Gehen Sie an die frische Luft. Wenn die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.
- Hautkontakt:** Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und dabei alle Verunreinigungen entfernen Kleidung und Schuhe. Arzt aufsuchen.
- Blickkontakt:** Bei Augenkontakt. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser für mindestens 30-60 Minuten waschen. Arzt aufsuchen.
- Einnahme:** Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen.
- Inhalation:** Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, weg von der Unfallstelle. Wenn die Person aufhört zu atmen, künstliche Beatmung einleiten. Geeignete Vorkehrungen für Rettungskräfte treffen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Spezifische Informationen zu durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen sind nicht bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

5. FEUERBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen treffen, die den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung angepasst sind Umgebung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL
Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von zu verhindern potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Löschmittel sammeln Wasser, damit es nicht in die Kanalisation gelangt. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser Löschung und die Reste des Feuers gemäß den geltenden

Vorschriften.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHRLEUTE

Normale Feuerwehrkleidung, dh Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit autarker Überdruck-Druckluft im offenen Kreislauf Atemschutzgerät (BS EN 137).

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Blockieren Sie die Leckage, wenn keine Gefahr besteht. Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um jegliche Kontamination zu vermeiden von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Diese Angaben gelten sowohl für Bearbeiter als auch für Bearbeiter an Notfallmaßnahmen beteiligt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächenwasser in Berührung kommen bzw Grundwasser.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des Containers zu sein verwendet, siehe Abschnitt 10. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial aufnehmen. Stellen Sie sicher, dass Leckstelle gut belüftet ist. Kontaminiertes Material ist gemäß der zu entsorgen Bestimmungen in Punkt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 angegeben.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Stellen Sie sicher, dass ein angemessenes Erdungssystem für die Ausrüstung und das Personal vorhanden ist. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Pulver, Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Hände nach Gebrauch. Auslaufen des Produkts in die Umwelt vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter lagern. An einem belüfteten und trockenen Ort fern von Quellen lagern Zündung. Behälter gut verschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Vermeiden Überhitzung. Vermeiden Sie heftige Schläge. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter

Regulatorische Referenzen:

ESP	Spanien	LIMITES DE EXPOSICIÓN PROFESIONAL PARA AGENTES QUÍMICOS EN ESPAÑA 2008 NIPO: 211-08-011-5
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (Dritte Ausgabe, veröffentlicht 2018)
ITA	Italien	DIRETTIVA (UE) 2017/164 DELLA COMMISSIONE vom 31. Gennaio 2017
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2019

EISENCHLORID, LÖSUNG

Grenzwert

Typ	Land	TWA/8h mg/m ³	ppm	STEL/15min mg/m ³	ppm	
VLA	ESP	1				Como Fe
WOHL	GBR	1		2		Als Fe
TLV-ACGIH		1				

SALZSÄURE

Grenzwert

Typ	Land	TWA/8h mg/m ³	ppm	STEL/15min mg/m ³	ppm	
VLA	ESP	7.6	5	15	10	
WOHL	GBR	2	1	8	5	
VLEP	ITA	8	5	15	10	
OEL	EU	8	5	15	10	
TLV-ACGIH				2,9 (C)	2 (C)	

Legende:

(C) = DECKE; INHAL = einatembarer Anteil; RESP = einatembarer Anteil; THORA = Thoraxfraktion.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Denn der Einsatz angemessener technischer Ausrüstung muss immer Vorrang vor dem persönlichen Schutz haben. Ausrüstung, sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstung muss CE-gekennzeichnet sein und zeigt, dass sie den geltenden Normen entspricht. Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenwaschstation bereit.

HANDSCHUTZ

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe Norm EN 374).

Bei der Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials sollte Folgendes berücksichtigt werden:

Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Ausfallzeit und Durchlässigkeit. Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen chemische Arbeitsstoffe sollte nach Möglichkeit vor dem Einsatz geprüft werden unberechenbar. Die Tragezeit der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Berufskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe der Kategorie II tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine luftdichte Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der enthaltenen Stoffe überschritten wird Verwenden Sie im Produkt eine Maske mit einem Filter des Typs B, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend ausgewählt werden muss Einsatzkonzentrationsgrenze. (siehe Norm EN 14387). In Gegenwart von Gasen oder Dämpfen verschiedener Arten und/oder Gase oder Dämpfe, die Partikel enthalten (Aerosolsprays, Dämpfe, Nebel usw.) Kombinierte Filter sind erforderlich.

Atemschutzgeräte müssen verwendet werden, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind Begrenzung der Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Schwellenwerte. Der Schutz durch Masken ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als der entsprechende TLV-TWA und im Notfall ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (in Einhaltung der Norm EN 137) oder externes Atemschutzgerät (gemäß Norm EN 138). Zur richtigen Auswahl des Atemschutzgerätes siehe Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Die durch Herstellungsprozesse erzeugten Emissionen, einschließlich der durch Lüftung erzeugten Geräte, sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Umweltstandards eingehalten werden.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

A) Das Auftreten:	Gelb
B) Geruch:	Charakteristisch
C) Geruchsschwelle:	Keine Information verfügbar
D) pH-Wert:	bei 20°C pH 2
E) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Information verfügbar
F) Siedepunkt/Siedebereich:	bei ca. 100 Grad
G) Flammpunkt:	Keine Information verfügbar
H) Verdunstungsrate:	Keine Information verfügbar
I) Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Information verfügbar
J) Entflammbarkeitsgrenze in Luft:	Keine Information verfügbar
K) Dampfdruck:	Keine Information verfügbar
L) Wasserdampfdichte:	Keine Information verfügbar
M) Spezifisches Gewicht:	bei 20 °C ca. 1,01 g/ml
N) Wasserlöslichkeit:	Löslich
O) Verteilungskoeffizient n-Octanol / Wasser:	Keine Information verfügbar
P) Selbstentzündungstemperatur:	Keine Information verfügbar

Q) Zersetzungstemperatur:	Keine Information verfügbar
R) Viskosität	Keine Information verfügbar
S) Explosive Eigenschaften:	Keine Information verfügbar
T) Brandfördernde Eigenschaften:	Keine Information verfügbar

9.2 Sonstige Sicherheitshinweise

Keine Information verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

EISENCHLORID, LÖSUNG

Zersetzt sich über 160 °C/320 °F.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

EISENCHLORID, LÖSUNG

Kann gefährlich reagieren mit: Wasser, starken Basen, Alkalimetallen, Allylchlorid, Ethylenoxid.

SALZSÄURE

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Alkalimetallen, Aluminiumpulver, Blausäure, Alkohol.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nichts im Besonderen. Es sollten jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte eingehalten werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

SALZSÄURE

Unverträglich mit: Alkalien, organischen Stoffen, starken Oxidationsmitteln, Metallen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

EISENCHLORID, LÖSUNG

Kann entstehen: SALZSÄURE

Bei Zersetzung entsteht: Salzsäuredämpfe.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

In Ermangelung experimenteller Daten für das Produkt selbst wird die Gesundheitsgefährdung gemäß bewertet die Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe anhand der in der geltenden Verordnung festgelegten Kriterien Einstufung. Es ist daher notwendig, die Konzentration des Einzelnen zu berücksichtigen gefährliche Stoffe, die in Abschnitt 3 angegeben sind, um die toxikologischen Wirkungen der Exposition gegenüber zu bewerten Produkt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei kurz- und langzeitiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT:

LC50 (Inhalation) des Gemisches: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

LD50 (oral) der Mischung: >2000mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

EISENCHLORID, LÖSUNG

LD50 (oral) 500 mg/kg Ratte

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Ätzend für die Haut

Einstufung nach experimentellem PH-Wert

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/REIZUNGEN

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KEIMZELLMUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT - EINZELNE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Für dieses Produkt sind keine spezifischen Daten verfügbar. Behandeln Sie es gemäß guten Arbeitspraktiken. Vermeiden Vermüllung. Böden und Wasserwege nicht kontaminieren. Informieren Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt Gewässer erreichen oder Boden oder Vegetation kontaminieren. Bitte ergreifen Sie alle geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung schädliche Auswirkungen auf Grundwasserleiter.

12.1 Toxizität

Keine Information verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

SALZSÄURE

Löslichkeit in Wasser > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: keine Angaben verfügbar

EISENCHLORID, LÖSUNG

Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l

Abbaubarkeit: keine Angaben verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

EISENCHLORID, LÖSUNG

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser -4

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Anteile in einem höheren Prozentsatz als 0,1 %.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefahr Die Abfallmenge, die dieses Produkt enthält, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden. Die Entsorgung muss über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen erfolgen, gem nationale und lokale Vorschriften. Der Transport von Abfällen kann ADR-Beschränkungen unterliegen.

Kontaminierte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwertet oder gemäß nationalem Abfall entsorgt werden Verwaltungsvorschriften.

14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA: 1760

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Chlorwasserstoffsäure)

IMDG: Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Chlorwasserstoffsäure)

IATA: Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Chlorwasserstoffsäure)

14.3 Gefahrenklasse

ADR/RID: 8

IMDG: 8

IATA: 8



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID: III

IMDG: III

IATA: III

14.5 Umweltgefährdung

ADR/RID: -

IMDG Meeresschadstoff: - IATA: -

14.6 Sonderbestimmungen

ADR/RID: HIN-Kemler: 80 Begrenzte Mengen: 5 L Tunnelbeschränkungscode: (E)

Sonderbestimmung: -

IMDG: EMS: FA, SB Begrenzte Mengen: 5 L

IATA: Ladung: Höchstmenge: 60 L

Bestehen.: Höchstmenge: 5 L

Spezielle Anweisungen: A3, A803

Verpackungsanweisung: 856

Verpackungsanweisung: 852

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Keine Information verfügbar

15: VORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG: Keiner

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder enthaltene Stoffe gemäß Anhang XVII der EG Verordnung 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in Prozent von mehr als 0,1%.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe nach (EG)-VO 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Kontrollen im Gesundheitswesen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, dürfen sich keinen Gesundheitskontrollen unterziehen, sofern verfügbare Risiko-Bewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und dass die Richtlinie 98/24/EG wird eingehalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Zubereitung/die angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt in Abschnitt 3.

16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Text der Gefahrenhinweise (H) in Abschnitt 2-3 des Datenblatts:

Getroffen. Korr. 1	Gegenüber Metallen korrosive Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Akute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Augendam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
STOTSE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatische Chronik 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Schädlich wenn es geschluckt wird.
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann Reizung der Atemwege verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Chemical Abstract Service Number
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung hervorzurufen)
- CE-NUMMER: Identifikator im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutverordnung der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikator in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %

- OEL: Arbeitsplatzbezogener Expositionspegel
- PBT: Persistent bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionspegel
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV CEILING: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH-Verordnung
- WGK: Wassergefährdungsklassen (deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien - 7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank der SDB-Modelle für Chemikalien - Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Kenntnissen zum Datum der letzten Ausführung. Die Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen entsprechend überprüfend spezifische Verwendung des Produkts. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften betrachtet werden Produkteigenschaft. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften inhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung befreit. Stellen Sie dem ernannten Personal ausreichend zur Verfügung Schulungen zum Umgang mit chemischen Produkten.